



1. Schleswiger Sportverein von 1906 e.V.

Ehrenordnung

Ehrenordnung

Präambel

- (1) Die Ehrenordnung gilt für die Verleihung von Ehrungen durch den 1. Schleswiger Sportverein von 1906 e.V. (später Schleswig 06 genannt). Mit nachstehend aufgeführten Ehrungen will Schleswig 06 Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft, besondere Verdienste und außergewöhnliche sportliche Leistungen würdigen.
- (2) Paragraphen der Satzung können durch die Ehrenordnung nicht außer Kraft gesetzt werden.

§ 1 Ehrungen

- (1) Schleswig 06 verleiht folgende Ehrungen:
 - (a) Ehrennadel Schleswig 06 in Silber
 - (b) Ehrennadel Schleswig 06 in Gold
 - (c) Ehrenmitgliedschaft
 - (d) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
- (2) Die Ehrenurkunde und Ehrennadel unter (a) wird für langjährige treue Mitgliedschaft verliehen.
- (3) Die Ehrennadeln unter (b) und (c) werden als Auszeichnung für besondere sportliche Leistungen oder für Verdienste um Schleswig 06 verliehen.
- (4) Auf die Verleihung der Ehrungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Ehrungen und Voraussetzungen

§ 2.1 Silberne und goldene Ehrennadel

- (1) Mitglieder mit einer Vereinszugehörigkeit von 25 Jahren werden mit der silbernen Ehrennadel geehrt.
- (2) Mitglieder mit einer Vereinszugehörigkeit von 40 Jahren werden mit der goldenen Ehrennadel geehrt.
- (3) Die silberne Ehrennadel wird für besondere sportliche Leistungen vergeben, die goldene Ehrennadel für herausragende sportliche Leistungen.
- (4) Aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder den Sport allgemein.



1. Schleswiger Sportverein von 1906 e.V.

Ehrenordnung

§ 2.2 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft ist vor Ernennung zum Ehrenvorsitzenden die höchste Auszeichnung des Vereins. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die auf Vorschlag, durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung, als solche Ernannt sind, da sie sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Förderung des Sports ganz allgemein erworben haben oder dem Verein ohne Unterbrechung mindestens 50 Jahre angehören.

§ 2.3 Ehrenvorsitzender

- (1) Mindestens 10 Jahre Vereinsvorsitzender.
- (2) Der Verein kann nicht mehr als zwei Ehrenvorsitzende gleichzeitig haben.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt für Ehrungen nach § 2.1 bis 2.3 sind alle Mitglieder und Vereinsorgane.
- (2) Anträge sind beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Die Ehrungen für Vereinstreue sind nicht zu beantragen. Diese werden durch den Vereinsvorstand ermittelt.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Der Vereinsrat beschließt über die beantragten Ehrungen nach § 2.1 (3)
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitzende werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Verleihung

Die Ehrungen erfolgen bei der Jahreshauptversammlung oder können auch bei Jubiläen oder sonstigen würdigen Anlässen durch ein Vorstandsmitglied erfolgen.



1. Schleswiger Sportverein von 1906 e.V.

Ehrenordnung

§ 6 Sonstiges

- (1) Die angegebenen Regeln können nur Orientierungsgrößen für eine Entscheidung über Ehrungen sein.
- (2) Ausnahmsweise können auch Ehrungen im Sinne des Paragraphen 2.1 an Nichtmitglieder erfolgen, die sich wesentlich um die Förderung und das Wohl des Vereins verdient gemacht haben. Die übrigen Paragraphen behalten in der Anwendung Gültigkeit.
- (3) Ehreuvorsitzende und Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit sein. Näheres hierzu regelt die Beitragssatzung.
- (4) Für gleiche sportliche Leistungen und gleiche Verdienste sind Ehrennadeln nur einmal zu verleihen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt und Berücksichtigung der finanziellen Lage den zu ehrenden Personen ein Geschenk zu überreichen.

§ 7 Erlöschen und Entzug der Ehrung

- (1) Eine verliehene Ehrung erlischt, wenn ein Mitglied aus dem Verein Schleswig 06 ausgeschlossen wird.
- (2) Ehrungen können durch einstimmigen Beschluss des Vereinsrates entzogen werden.

§ 8 Inkrafttreten, Änderungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzt alle entsprechenden Regelungen und Beschlüsse des Vereins Schleswig 06, die bislang die Ehrungen seiner Mitglieder beinhalten.
- (2) Änderungen der Ehrenordnung werden nach § 17 der Satzung beschlossen.

Wortlaut der Ehrenordnung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 21. April 2009.

Die Mitgliederversammlung berechtigt den Vorstand, etwaige notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen

Schleswig, den 21. April 2009
Der Vorstand